

II-557 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/85-Pr.2/79

1980 01 16

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

221 IAB  
1980 -01- 18  
zu 211 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Huber und Genossen vom 22. November 1979, Nr. 211/J, betreffend die Ungleichheit in der Behandlung von Zivil- und Grundwehrdienern, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Note vom 2. Feber 1979, GZ St 224/1/1-IV/11/79, der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten beim Bundesministerium für Landesverteidigung zur Frage der gebührenrechtlichen Gleichstellung der wehrpflichtigen und der zivildienstleistenden Staatsbürger nachstehende Stellungnahme übermittelt:

"Die Frage der Gebührenpflicht von Eingaben von Wehrpflichtigen, die um Aufschub oder Befreiung vom Wehrdienst ersuchen, war bereits Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage vom 16. Juni 1978, Nr. 1938/J, der Abgeordneten Mag. Höchtl und Genossen. Der Herr Bundesminister für Finanzen hat in Beantwortung dieser Anfrage u.a. festgestellt, daß der Gesetzgeber des Jahres 1955, der am 7. September 1955 mit den Stimmen der damaligen Regierungsparteien das Wehrgesetz beschlossen hat, offensichtlich im Hinblick auf die Bedeutung der allgemeinen Wehrpflicht eine individuelle Ausnahme von dieser nicht durch eine Gebührenbefreiung begünstigen wollte und es nach wie vor vertretbar erscheint, daß der, der sich auf Zeit oder für immer der im Interesse der Allgemeinheit eingerichteten Wehrpflicht entziehen will, wenigstens einen Teil der

- 2 -

dadurch entstehenden Verwaltungskosten in Form der Eingabengebühr selbst trägt. Aus den dargelegten Gründen bestehe keine Absicht, Maßnahmen für eine Gebührenbefreiung solcher Anträge und Beilagen zu treffen.

Demgegenüber wird es als unbefriedigend empfunden, daß die entsprechenden Eingaben auf eine Befreiung bzw. um einen Aufschub des Zivildienstes nach dem Wortlaut des § 72 Zivildienstgesetz gebührenfrei sind. Was den Gesetzgeber des Zivildienstgesetzes im einzelnen bewogen hat, eine derart umfassende Befreiungsbestimmung zu schaffen, die im Ergebnis eine unterschiedliche Behandlung von Wehrdienstpflichtigen und Zivildienstpflichtigen schafft, für die sich eine hinreichende sachliche Rechtfertigung nicht anbietet, ist nicht feststellbar. Daß es ein Anliegen des Gesetzgebers gewesen sein könnte, die Zivildienstpflichtigen gegenüber den Wehrdienstpflichtigen besser zu stellen, kann ausgeschlossen werden (siehe die Erläuterungen zum Zivildienstgesetz, wonach der Zivildienst keinesfalls ein Fluchtweg für Personen werden soll, die sich den Belastungen entziehen wollen, wie sie der Präsenzdienst mit sich bringt). Vielmehr liegt die Vermutung nahe, daß der Gesetzgeber mit der Befreiung - ohne daß der Wortlaut darauf schließen läßt - lediglich jene Belastungen an Gebühren vermieden sehen wollte, die dem Zivildienner aus der besonderen rechtlichen Konstruktion heraus, im Vergleich zu einem Wehrpflichtigen zusätzlich erwachsen. Das Zivildienstgesetz mußte daher Vorsorge treffen, daß einerseits in jenen Fällen, in denen materielles Recht aus dem Wehrbereich anzuwenden ist (z.B. Heeresgebührenrecht), die dort bestehenden Gebührenbefreiungen auch für Zivildienner Geltung haben und daß andererseits aus dem Umstand selbst, daß der Wehrpflichtige, der aus Gewissensgründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragt (§§ 2 und 5 des Zivildienstgesetzes) hinsichtlich dieses Antrages nicht mit Gebühren belastet wird.

Die einzige Möglichkeit, die derzeit unbefriedigende Situation der unterschiedlichen Behandlung von Zivildiennern und Wehrpflichtigen zu beseitigen, besteht nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen, darin, den Wortlaut des § 72 des Zivildienstgesetzes seinem oben aufgezeigten Sinn entsprechend, anzupassen.

- 3 -

- 3 -

Der umgekehrte Weg, nämlich die Schaffung einer entsprechenden Befreiungsbestimmung auch für den Bereich der Wehrpflichtigen, wird vom Bundesministerium für Finanzen für nicht vertretbar erachtet. In der eingangs erwähnten parlamentarischen Anfragebeantwortung hat der Herr Bundesminister für Finanzen die Gründe, die offensichtlich für die Gebührenpflicht dieser Eingaben sprechen, dargelegt und Maßnahmen auf Änderung der bestehenden Rechtslage abgelehnt. Die darin angeführten Gründe für die Gebührenpflicht der Eingaben der Wehrpflichtigen gelten gleichermaßen auch für die entsprechenden Eingaben der Zivildienstpflichtigen. Wenn für individuelle Ausnahmen von der Wehrpflicht oder Zivildienstpflicht, in Angelegenheiten also, in denen ausschließlich aus privaten Gründen und zum privaten Vorteil eine Ausnahme von einer öffentlichen staatsnotwendigen Pflicht angestrebt wird, eine Gebührenpflicht für unberechtigt erachtet werden sollte, stellt sich zwingend die Frage, in welchen Bereichen eine Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz dann überhaupt noch eine Berechtigung haben könnte. Die gegenständlichen Bereiche sind geradezu klassische Beispiele für die Berechtigung der Erhebung einer Gebühr."

An der Beurteilung dieser Sach- und Rechtslage ist zwischenzeitig keine Änderung eingetreten. Sollte man weiterhin die unterschiedliche Behandlung der wehrdienstpflichtigen und der zivildienstpflichtigen Staatsbürger als ungerechtfertigt empfinden, so bin ich bereit, anlässlich einer Novellierung des Zivildienstgesetzes die darin befindliche Gebührenbefreiungsbestimmung (§ 72) im Wege einer Regierungsvorlage entsprechend einzuschränken.

